



STATUTEN GEWERBE REGIO LAUFENBURG

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen Gewerbe Regio Laufenburg besteht mit Sitz in Laufenburg / Sulz und Umgebung gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein selbständig erwerbender Geschäftsleute.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in Laufenburg / Sulz und Umgebung ansässigen Selbstständigerwerbenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Verein steht auf dem Boden der Privatwirtschaft, er ist parteipolitisch neutral. Er kann Mitglied des Aargauischen und damit des schweizerischen Gewerbeverbandes sein.

Art. 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens.
- b) Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, wie gemeinsame Werbung, Wettbewerbe, Schaufensteraktionen, Ausstellungen, Pflege der Beziehungen zur Kundschaft, Goodwill-Werbung für den gewerblichen Mittelstand usw.
- c) Stellungnahmen zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Gewerbeintressen berühren.

- d) Stellungnahmen zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Gewerbeinteressen berühren.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede selbständig erwerbende natürliche oder juristische Person werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind, mit Geschäfts- oder Wohnsitz in Laufenburg / Sulz und Umgebung.

Art. 5

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6

Durch den Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Beschlüsse des Vereins und seine Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder geniessen die Vorteile, welche der Verein gemäss seinen Statuten und Reglementen zu bieten vermag.

Art. 7

Mitglieder, welche Ihr Geschäft aufgeben und in den Ruhestand treten, werden zum Ehrenmitglied ernannt, sofern Sie im Verein verbleiben möchten; Sie sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch Tod oder bei juristischen Personen durch die Auflösung der Firma.
- durch Ausschluss

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Verbandsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten erfolgen. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 10

Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, welche die Statuten und Vereinsbeschlüsse wiederholt verletzen, können - auf Antrag an den Vorstand – durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 11

Ausgetretene, ausgeschlossene und sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger, bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

III. Beiträge und Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins, der keinen Gewinn beabsichtigt, bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr von Fr. 100.--
- Geschenken und Vermächtnissen
- Allfälligen Überschüssen von Gemeinschaftsaktionen

Art. 13

Für die Durchführung von Gemeinschaftsaktionen können Sonderbeiträge erhoben werden. Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig.

Art. 14

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV Organisation

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

V. Die Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel vor Ende April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder beim Vorstand ein diesbezügliches, schriftliches Begehren stellt.

Art. 18

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden. Solche Geschäfte gehen, falls sie erheblich erklärt werden, zur Berichterstattung an den Vorstand.

Art. 19

Sofern nicht $\frac{1}{4}$ der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt. Massgebend ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesende Aktiv- und Freimitglieder. Für Abstimmungen über die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins dagegen gilt das qualifizierte Mehr gemäss den Art. 30 und 31 dieser Statuten.

Art. 20

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung der gleichzeitigen Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge

-Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden

-Wahlen:
des Präsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren

Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
Revision der Statuten
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 21

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Vorstandswahlen sind von einem von der Generalversammlung zu wählenden Tagespräsidenten zu leiten.

VI. Die Mitglieder- bzw. Gruppenversammlung

Art. 22

Mitglieder bzw. Gruppenversammlungen werden vom Vorstand bzw. den Arbeitsausschüssen nach Bedarf eingeladen. Sie dienen vor allem der Orientierung der Mitglieder oder der Aussprache über ein bestimmtes Thema, ferner der Pflege der Kollegialität.

Besondere Formvorschriften müssen in der Regel nicht beachtet werden. Soll dagegen die Versammlung Beschlüsse fassen, so ist das in der Einladung ausdrücklich zu erwähnen und die 10-tägige Einladungsfrist einzuhalten.

Der Gruppenversammlung obliegt ferner die Wahl von Mitgliedern der Spezialkommission. Hierfür sind die gleichen Formvorschriften anwendbar wie für Beschlüsse.

VII. Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Kassier / der Kassiererin
- und 1 Beisitzer / Beisitzerin

Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahmen des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung zu bezeichnen ist, selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Es steht dem Präsidenten frei, weitere Personen als Sachverständige zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen. Die Beigezogenen haben beratende Stimme. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einzusetzen, deren Auftrag durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben ist.

Art. 24

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art. 25

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Aufstellung eines Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung sowie Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens z. H. der Generalversammlung und Aufsicht über die Finanzen
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Aufgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 3000.—
- Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern
- Mitgliederwerbung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Anordnung sämtliche Massnahmen, die im Interesse des Vereins liegen oder für das Wohl der Mitglieder als geboten erachtet
- Vorschlag zur Aufnahme von neuen Mitgliedern

Art. 26

Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Berichterstattung.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und ist ihm bei der Berichterstattung behilflich.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins sowie die Spezialfonds nach Art. 13, besorgt den Einzug der Beiträge und führt die Mitgliederkontrolle.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

Art. 27

Zur Bewältigung besonderer Aufgaben bestehen Arbeitsausschüsse.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

VIII. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Finanzen des Vereins, sowie die Spezialfonds und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht. Die Revisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

IX. Statuten-Änderungen

Art. 30

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand und durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 31

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Art 32

Ein allfälliges Vermögen ist der Raiffeisenbank Sulz zur Verwaltung zu übergeben. Dieselbe hat die Gelder zinstragend anzulegen und zu verwalten bis sich in Laufenburg / Sulz und Umgebung ein neuer Gewerbeverein bildet. Der Depotschein ist auf der Gemeindekanzlei oder beim Bezirksamt zu hinterlegen.

Die Vereinsakten sind im Falle einer Auflösung im Gemeindearchiv zu deponieren und bei Konstituierung eines neuen Vereins dessen Vorstand auszuhändigen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 33

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. April 2019 geändert, genehmigt und treten sofort in Kraft.

GEWERBEVEREIN SULZ

Der Präsident:

Der Aktuar:

Roman Kalt

Thomas Erhard

Sulz, April 2019